

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB190015-L vom 12. Juni 2019**

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2019-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_zuerich\\_GB190015-L](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GB190015-L)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB190015-L du 12 juin 2019

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_ZUERICH GB190015-L del 12 giugno 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Verfahrensgang Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat fällte mit Strafbefehl vom 23. Januar 2019 eine bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen gegen den Beschuldigten aus, wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG (act. 9). Dagegen erhob der Beschuldigte am 22. Februar 2019 (Datum des Poststempels) Einsprache (act. 12). Die Staatsanwaltschaft hielt in der Folge im Sinne von Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO an ihrem Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich (act. 14). Der Strafbefehl gilt nun als Anklage (Art. 356 Abs. 1 StPO). Mit Verfügung vom 8. März 2019 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 29. April 2019 vorgeladen (act. 21). Auf Gesuch des in der Zwischenzeit hinzugezogenen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_,

- 4 - wurde die Hauptverhandlung mit Anzeige vom 17. April 2019 auf den heutigen Tag verschoben (act. 27 und act. 30/1-3). Die Hauptverhandlung wurde heute durchgeführt (Prot. S. 5 ff.).

### **E. 2**

Gültigkeit der Einsprache Gegen einen Strafbefehl kann die beschuldigte Person bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO). Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu datieren und zu unterzeichnen (vgl. Art. 110 Abs. 1 StPO). Der Strafbefehl ging dem Beschuldigten am 12. Februar 2019 zu (act. 9). Am 22. Februar 2019 (Datum des Poststempels) wurde bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Einsprache erhoben (act. 12), mithin fristgerecht. Da der Beschuldigte die von einer Drittperson verfasste Einsprache persönlich mitunterzeichnete, kann sie ohne Weiteres ihm persönlich zugerechnet werden. Das Schreiben erfüllt die Anforderungen von Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 110 Abs. 1 StPO und stellt damit eine gültige Einsprache gegen den Strafbefehl dar.

### **E. 3**

Anklageprinzip Die Verteidigung rügt vorab eine Verletzung des Anklageprinzips. Sie macht geltend, dass im Strafbefehl nicht genügend umschrieben sei, wie es sich mit den Unterbrüchen betreffend die Zurverfügungstellung des Zimmers an der ... [Adresse] zwischen dem Jahr 2011 und dem Jahr 2016 verhalten habe. Dies sei für die Frage der Verjährung von Bedeutung (act. 32 S. 1; Protokoll S. 16). Gemäss dem in Art. 9 Abs. 1 StPO verankerten Anklagegrundsatz hat die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift (bzw. im Strafbefehl) den Sachverhalt genau zu umschreiben. Es entspricht der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass in der Anklageschrift der Sachverhalt so präzise

umschrieben sein muss, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau wissen muss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63

- 5 - E. 2.2). Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Dabei sind Ungenauigkeiten (z.B. hinsichtlich zeitlicher Angaben) so lange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (Bundesgerichtsurteile 6B\_760/2017 vom 23. März 2018 E. 1.3 und 6B\_684/2017 vom 13. März 2018 E. 2, je mit Hinweisen; BGer 6B\_233/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2.3 betreffend Ungenauigkeiten in Zeitangaben). Vorliegend ist für den Beschuldigten ohne Weiteres ersichtlich, welches Verhalten ihm im Strafbefehl zur Last gelegt wird. Der Tatvorwurf ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht recht präzise umschrieben, was eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Tat erlaubt. Die Ungenauigkeiten hinsichtlich der Zeitangaben und der jeweiligen Dauer der Unterbrechungen sind erlässlich, nachdem im Hauptsatz anfangs die Gesamtdauer festgehalten ist («in der Zeit von ungefähr Anfang 2011 bis zum 22. September 2018»; act. 9 S. 3). Auch für die Frage der Verjährung braucht es keine genauere Umschreibung, wie sich sogleich zeigen wird. Die wirksame Vorbereitung der Verteidigung war nicht beeinträchtigt. Das Anklageprinzip ist somit nicht verletzt worden.

### E. 3.1

Objektive Tatschwere Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zunächst daran zu erinnern, dass sich die Handlung des Beschuldigten gegen die ordnungsgemässe staatliche Kontrolle und Regelung des Aufenthaltes einer Ausländerin, C. \_\_\_\_\_, richtete. Als Pastor war der Beschuldigte hauptverantwortlich für den Entscheid, wer in den Notwohnungen der Pfarrei Z. \_\_\_\_\_ unterkommen darf. Er entschied, dass die illegal in der Schweiz anwesende C. \_\_\_\_\_ unentgeltlich in einer Notwohnung logieren konnte (ohne Anmeldung bei den Behörden), was sie von anfangs 2011 bis zu ihrer Aufdeckung am 22. September 2018 teilweise mit Unterbrüchen, zuletzt konstant. Einerseits erleichterte diese Beherbergung C. \_\_\_\_\_ ihren illegalen Aufenthalt ganz erheblich und nahm ihr den Druck, schon früher korrekt ein neues Asylgesuch zu stellen. Sie musste auf diese Weise nicht das Risiko eingehen, erneut aus der Schweiz weggewiesen oder ausgeschafft zu werden. Nicht übersehen werden darf aber, dass es für C. \_\_\_\_\_ gleichzeitig erklärermässen eine erhebliche Belastung darstellte, ohne Bleiberecht versteckt hier zu leben (vgl. act. 4 S. 10, F/A 99). Stark ins Gewicht fallen muss in diesem Zusammenhang die lange Dauer der Delinquenz – rund siebeneinhalb Jahre –, wobei sie bloss zufällig, aufgrund der Aufdeckung durch die Polizei, zu einem Ende fand.

- 20 - Durch die Gewährung von kostenlosem Obdach unterminierte der Beschuldigte letztlich die Arbeit der Mitarbeitenden der Migrationsbehörden. Diese ist keineswegs einfach angesichts – einerseits – dem menschlichen Leid der betroffenen Menschen, mit welchem die Mitarbeitenden direkt konfrontiert werden, und – andererseits – dem allenthalben spürbaren politischen Druck, möglichst viele Asylgesuche abzulehnen (vgl. CARONI ET AL., Migrationsrecht, 4. Aufl., Bern 2018, S. 28). Es bestehen aber Rechtsschutzverfahren und es gelten Garantien der Grund- und Menschenrechte. Es gibt durchaus die Möglichkeit, bei schwerwiegenden persönlichen Härtefällen eine

Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (vgl. Artikel 30 Abs. 1 lit. b AIG). Die Schweiz ist ein gut funktionierender Rechtsstaat. Mit seiner Erleichterungshandlung zu Gunsten von C. \_\_\_\_\_ musste sich der Beschuldigte an, über dem Recht zu stehen. Zugunsten des Beschuldigten festzuhalten ist aber auch, dass seine Handlung verglichen mit der Schlepperkriminalität, gegen welche sich die Norm von Art. 116 aAuG primär richtet (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, BBl 2002 3709, 3833), alles andere als gravierend erscheint. In Würdigung all dieser Umstände ist die objektive Tatschwere im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln und als noch nicht erheblich zu qualifizieren.

### **E. 3.2**

Subjektive Tatschwere In Bezug auf die subjektive Tatschwere ist festzuhalten, dass das Motiv des Beschuldigten darin bestand, einer schwerkranken und daher aus seiner Sicht dringend hilfsbedürftigen Frau unkompliziert zu helfen. Er erlangte aus seinem Handeln keinerlei persönliche Vorteile, weder finanzieller Natur noch anderer Art. Zudem fühlte er sich besonders wegen seines als Pfarrer geleisteten Berufseides verpflichtet, C. \_\_\_\_\_ in ihrer Not zu helfen und ein Obdach zu gewähren und sah seine Handlungen als Rettungshandlung an. Er handelte mithin aus altruistischen Gründen. Obwohl die Gesinnung und das Motiv des Beschuldigten seine Tat nicht zu rechtfertigen vermögen, wirken sie sich immerhin relativierend auf die Tatschwere aus. Denn der Beschuldigte handelte aus achtenswerten Beweggründen (Art. 48 lit. a

- 21 - Ziff. 1 StGB). Solche liegen vor, wenn jemand aus einer ethisch hochstehenden oder wenigstens ethisch zu rechtfertigenden Gesinnung handelt (vgl. BGE 97 IV 77 E. 2a). Das barmherzige Handeln des Beschuldigten erfüllt diese Kriterien. Insgesamt wird die objektive Tatschwere durch das subjektive Verschulden nach dem Gesagten spürbar relativiert, sodass das Gesamtatverschulden als leicht einzustufen ist. Gestützt darauf ist die hypothetische Einsatzstrafe für die Tatkomponenten bei 40 Tagessätzen anzusetzen. 4. Täterkomponenten Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen: ... [Ausführungen zum Lebenslauf und den persönlichen Umständen des Beschuldigten]. Vorstrafen liegen keine vor (act. 26, Prot. S. 9). Für die Strafzumessung ergibt sich aus diesen Verhältnissen nichts Relevantes. Hingegen ist das Nachtatverhalten für die Strafzumessung von Bedeutung: Der Beschuldigte war seit Beginn der Untersuchung geständig und kooperierte vollständig mit den Strafbehörden, was die Untersuchung erleichterte. Dieser Umstand ist im Umfang von 5 Tagessätzen strafmindernd zu berücksichtigen. 5. Strafhöhe Zusammenfassend erscheint eine Strafe von 35 Tagessätzen als angemessen. Diese Geldstrafe erscheint nötig, nicht zuletzt um den Geltungsanspruch der strafrechtlich geschützten Norm oder auch der Rechtsordnung als ganzer zu bekräftigen (vgl. STRATENWERTH, Was leistet die Lehre von den Strafzwecken? in: Aebersold et al., Beiträge zu Grundfragen eines zeitgemässen Strafrechts, Bern 2017, S. 239, 245).

- 22 -

### **E. 3.3**

Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund Sodann fragt sich, ob sich der Beschuldigte zur Rechtfertigung seines Handelns auf einen sog. Übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund berufen kann. Obwohl im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt, werden «Übergesetzliche» («ausserstrafgesetzliche») Rechtfertigungsgründe von Lehre und Praxis anerkannt.

Dazu gehören namentlich notstandsähnliche Rechtfertigungsgründe wie die «rechtfertigende Pflichtenkollision», das «notstandsähnliche Widerstandsrecht» oder die «Wahrung berechtigter Interessen» (vgl. BGE 127 IV 122 E. 5c; 126 IV 236 E. 8; 120 IV 208 E. 3a, je mit Hinweisen). Die Zulassung von ausser- strafgesetzlichen Rechtfertigungsgründen bringt zweifelsohne die Gefahr mit sich, dass der strafrechtliche Rechtsgüterschutz unter pauschaler Anrufung eines solchen Rechtfertigungsgrundes ausgehöhlt oder unterlaufen werden könnte. Es

- 15 - wird daher verlangt, dass vor einer Anrufung eines übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft wurde (vgl. BGE 115 IV 75 E. 4b; 94 IV 68 E. 2). Ausserdem muss die Tat ein zum Erreichen des angestrebten berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel darstellen und offenkundig weniger schwer wiegen als die Interessen, die der Täter zu wahren sucht (BGE 127 IV 122 E. 5c; 120 IV 208 E. 3a). Wie schon ausgeführt, wurden weder seitens des Beschuldigten noch seitens C. \_\_\_\_\_s irgendwelche rechtlichen Schritte unternommen, um einen rechtsgültigen Titel für ihren Aufenthalt in der Schweiz zu erwirken. Als der Beschuldigte im Jahr 2011 auf C. \_\_\_\_\_ traf, war deren Einreisesperre für die Schweiz (seit dem 29. Juli 2008 [act. 29/74]) abgelaufen. Sie hätte ein neues Asylgesuch stellen und erneut ein Asylverfahren durchlaufen können, umso mehr, als eine neue Situation vorlag. Indem dies unterlassen wurde, wurde der Rechtsweg nicht mit legalen Mitteln ausgeschöpft, weshalb ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund ausscheidet. Es lässt sich somit auch so das Verhalten des Beschuldigten nicht rechtfertigen.

### **E. 3.4**

Ziviler Ungehorsam Ein Stück weit erinnert die Haltung des Beschuldigten und seiner Verteidigung an einen Akt zivilen Ungehorsams. Unter zivilem Ungehorsam versteht man «illegale, aber gewaltlose Handlungen, mit denen aus ethischer Überzeugung gegen (vermeintliches) schweres Unrecht protestiert wird, ohne dass der Handelnde die rechtsstaatliche Ordnung als solche infrage stellt» (HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, Allgemeines Staatsrecht, Eine juristische Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 373 f.; vgl. auch KIENER, § 29 Status des Individuums, in: Biaggini et al., Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015, S. 427). Ein Protest resp. ein Appell erfolgte hier aber gerade nicht; der Akt erfolgte im Verborgenen und hatte auch nicht etwa bloss symbolischen Charakter. Ausserdem verlangt ziviler Ungehorsam die Bereitschaft des Handelnden, für die rechtlichen Folgen der Normverletzung einzustehen (vgl. KLEY, § 17 Rechtsstaat und

- 16 - Widerstand, in: Thürer/Aubert/Müller [Hrsg.], Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2001, S. 294; HERRMANN, Notwehr oder notwendiger Ungehorsam?, *digma* 2014 S. 150 ff., 151). Dies gilt auch für den Beschuldigten. Selbst wenn also die Handlung des Beschuldigten als ziviler Ungehorsam angesehen würde, wäre sie nicht in dem Sinne gerechtfertigt, dass der Beschuldigte freizusprechen wäre.

### **E. 3.5**

Kirchenasyl Der Beschuldigte äusserte sich dahingehend, dass in seinem Verhalten ein Anwendungsfall von Kirchenasyl gesehen werden könne (Prot. S. 14). Das staatliche Recht kennt den Begriff des Kirchenasyls nicht. Für die rechtliche Beurteilung von Kirchenasyl ist am ehesten die Kategorie des gerade diskutierten zivilen Ungehorsams herbeizuziehen (Positionspapier Kirchenasyl [sogleich vollständig zitiert], S. 18). Gegebenenfalls könnte

wiederum kein rechtlich relevanter Rechtfertigungsgrund darin gesehen werden. Die Praxis, an sakralen Orten Zuflucht (Asyl) zu gewähren, hat eine lange, bis in die Antike zurückgehende Tradition. Und es gehört seit jeher zum Auftrag der Kirche, sich für Menschen einzusetzen, deren soziale und rechtliche Stellung schwach ist. Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) – also ein Organ der Kirche, für die der Beschuldigte tätig ist – hat ihre Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht damit beauftragt, sich mit dem Thema «Kirchenasyl» zu befassen. Es ist daraus ein aktuelles und aufschlussreiches Dokument in der Art eines Positionspapiers entstanden, welches Empfehlungen und Denkanstösse gibt. Das Dokument ist von der Plenarversammlung der RKZ vom 23. Juni 2018 zur Veröffentlichung freigegeben worden und im Internet abrufbar unter

<[https://www.rkz.ch/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/6.\\_Kirche\\_und\\_Gesellschaft/6.1\\_Postitions-Strategiepapiere/6.1.20180623\\_Kirchenasyl.pdf](https://www.rkz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/6._Kirche_und_Gesellschaft/6.1_Postitions-Strategiepapiere/6.1.20180623_Kirchenasyl.pdf). Zur Definition von Kirchenasyl wird darin was folgt aufgeführt (S. 5): «Kirchenasyl ist letzter, legitimer Versuch (ultima ratio) einer Gemeinde, Flüchtlingen durch zeitlich befristete Schutzgewährung beizustehen, um auf eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihrer Situation hinzuwirken. [...]»

- 17 - Weiter enthält die Definition die folgenden, zutreffenden Klarstellungen (S. 5): «In allen Fällen werden die zuständigen Behörden über den Aufenthalt im Kirchenasyl unterrichtet. Ohne die Meldung an die Behörden gilt eine kirchliche Unterbringung nicht als Kirchenasyl!» «Gemeinden beanspruchen keinen rechtsfreien Raum.» Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte die zuständigen Behörden eben gerade nicht über den Aufenthalt von C.\_\_\_\_\_ benachrichtigt. Bei einer Aufenthaltsdauer von siebeneinhalb Jahren kann auch nicht die Rede von einer zeitlich befristeten Schutzgewährung sein. Ebenso wenig kann gesagt werden, die Schutzgewährung habe dazu gedient, die Gewährung von Asyl bei den zuständigen Behörden erneut zu überprüfen; denn diesbezüglich wurden keine Schritte unternommen. Es ist daher geradezu unangebracht, wenn sich der Beschuldigte in der vorliegenden Angelegenheit mit dem Nimbus des Kirchenasyls umgibt.

### **E. 3.6**

Fazit Pfarrer A.\_\_\_\_\_ half der gesundheitlich angeschlagenen C.\_\_\_\_\_ aus ethischer Überzeugung. Mit einer eigentlichen Notstandslage lässt sich sein Handeln jedoch nicht rechtfertigen. Auch sonst sind keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Statt sich in Kooperation mit den staatlichen Behörden für C.\_\_\_\_\_ einzusetzen resp. ihr beizustehen, nahm der Geistliche das Recht in die eigenen Hände. Er versties damit gegen Art. 116 Abs. 1 lit. a aAuG und ist wegen Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig zu sprechen. V. Sanktion 1. Strafrahmen, Straftat Die Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a aAuG ist belegt mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Der ordentliche

- 18 - Strafrahmen reicht demnach von drei Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB) bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Bei lediglich leichten Verstössen gegen Art. 116 aAuG könnte nach dessen Abs. 2 auch nur auf Busse erkannt werden (von der Verteidigung eventualiter beantragt, vgl. act. 32 S. 6). Aufgrund des langen Tatzeitraums kann vorliegend aber nicht mehr von einem solchen leichten Fall ausgegangen werden. Die Strafe ist grundsätzlich, und auch hier, innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Stehen zur Sanktionierung einer Straftat verschiedene Straftaten

zur Verfügung, so steht dem Gericht bei der Wahl der Sanktionsart viel Ermessensspielraum zu. Es kann hier vorweggenommen werden, dass das konkrete Verschulden des Beschuldigten, der einen bisher ungetrübten Leumund aufweist, nicht die Schwere erreicht, dass eine Freiheitsstrafe auszufallen wäre. Vielmehr erscheint nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit eine Geldstrafe als angezeigt. Die empfindliche finanzielle Einbusse, die eine Geldstrafe bedeutet, dürfte die erwünschte präventive Wirkung gegen weitere Verfehlungen haben.

2. Strafzumessungsregeln Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe bzw. die Anzahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt dabei auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei im Einzelnen zwischen den Tat- und den Täterkomponenten zu unterscheiden ist. Mit dem Begriff des Verschuldens ist die eigentliche Tatschuld gemeint, also die Bewertung der konkreten Straftat (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl.,

- 19 - Basel 2019, N 34). Sie umfasst namentlich den Tatentschluss und das Tatvorgehen. Zu diesen sog. Tatkomponenten gehören noch weitere Umstände, die ebenfalls die Tat, nicht aber das eigentliche Verschulden betreffen, so etwa ob der Erfolg des deliktischen Verhaltens eingetreten ist oder nicht (MATHYS, a.a.O., N 34). Wie schon angetönt sind bei der Strafzumessung sodann auch Umstände zu berücksichtigen, die nicht in der Tat, sondern beim Täter liegen (sog. Täterkomponenten), etwa ob er schon vorbestraft ist, ob er durch seine strafbare Handlung selber schwer beeinträchtigt ist etc. (MATHYS, a.a.O., N 37). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung im Urteil festzuhalten.

3. Tatkomponenten

#### **E. 4**

Verjährung Die Verteidigung bringt weiter vor, die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat sei teilweise verjährt. Sie macht sinngemäss geltend, es sei davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ die fragliche Wohnung erstmals im Jahr 2011 vom Beschuldigten zur Verfügung gestellt worden sei. Es habe dann aber einen Unterbruch gegeben, und der Beschuldigte habe C.\_\_\_\_\_ die Wohnung erneut, im Jahr 2016 zur Verfügung gestellt. Ob C.\_\_\_\_\_ zwischen 2012 und 2016 in der Notunterkunft gewesen sei, sei nicht klar. Da nicht von einem einheitlichen Handeln ausgegangen werden könne, seien die Handlungen aus dem Jahre 2011 verjährt (act. 32 S. 2).

- 6 - Für das Delikt der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts verjährt die Strafverfolgung nach sieben Jahren (Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB in Verbindung mit Art. 333 StGB und Art. 116 Abs. 1 lit. a aAuG). Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Handlung ausführt. Dauert das strafbare Verhalten an, beginnt sie mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört (Art. 98 lit. a und c StGB). Eine Dauerstraftat liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn die Begründung des rechtswidrigen Zustands mit den Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden, eine Einheit bildet und das auf Fortführung des deliktischen Erfolgs gerichtete Verhalten vom betreffenden Straftatbestand ausdrücklich oder sinngemäss

mitumfasst wird (BGE 132 IV 49 E. 3.1.2.2; BGE 131 IV 83 E. 2.1.2 und 2.4.5; BGE 84 IV 17 E. 2). An der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte sehr klar aus, wie es sich mit den Unterbrüchen verhalten habe: Wegen Behandlungen und Spitalaufenthalten habe sich C. \_\_\_\_\_ teils nicht im Haus befunden. Auch habe sie einmal den Versuch gestartet, in ihre Heimat zurückzukehren. Das Zimmer habe sie aber nie aufgegeben (Prot. S. 11 unten). Ausserdem anerkannte der Beschuldigte den zur Anklage gebrachten Sachverhalt, gemäss welchem er C. \_\_\_\_\_ das Zimmer in der Notunterkunft «von ungefähr Anfang 2011 bis zum 22. September 2018» zur Verfügung stellte (Prot. S. 9). Es darf auf diese Aussagen abgestellt und demnach davon ausgegangen werden, dass das Zimmer C. \_\_\_\_\_ in der gesamten Zeitspanne, durchgehend zur Verfügung stand, dass sie also jederzeit die Möglichkeit hatte, sich dorthin zu begeben und dort zu wohnen. Die Tathandlung des Zurverfügungstellung des Zimmers erfolgte somit ohne rechtlich relevante Unterbrüche, dauerhaft, und ist demnach als einheitliche Handlung anzusehen. Demzufolge liegt im Sinne der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Dauerdelikt vor. Darauf deutet im Übrigen auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts hin, wonach der Tatbestand der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts erst erfüllt ist, wenn die illegal anwesende Person für eine gewisse Dauer beherbergt wird (siehe dazu nachfolgend E. IV./2.a). Damit begann die Verjährungsfrist erst mit dem Tag, an dem das Verhalten aufhörte, mithin am 22. September 2018. Die Verjährung ist insgesamt noch nicht eingetreten.

- 7 -

#### **E. 5**

Spruchreife Auch sonst stehen der Spruchreife des Verfahrens weder fehlende Prozessvoraussetzungen noch Verfahrenshindernisse entgegen, weshalb nach der durchgeführten Hauptverhandlung nun ein Urteil zu ergehen hat (Art. 351 Abs. 1 StPO).

#### **E. 6**

Höhe des Tagessatzes a) Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). ... [Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten]. b) Aufgrund dieser Bemessungsfaktoren ist von einem monatlich frei verfügbaren Betrag von rund Fr. xx.-- auszugehen. Der Tagessatz ist derart festzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint. Insgesamt erscheint es angebracht, die Tagessatzhöhe auf Fr. 150.– festzusetzen.

#### **E. 7**

Strafaufschub a) Wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt, wozu eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen ist, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. b) Bei 35 Tagessätzen Geldstrafe ist die objektive Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. In subjektiver Hinsicht kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist und einen eiwandfreien Leumund

aufweist. Aufhorchen lässt höchstens seine heutige Aussage, dass er – auch wenn er gewusst habe, dass er «dem Gesetzestext nicht ganz treu geblieben» sei – sich habe sagen müssen, dass er es wieder tun würde (Prot. S. 15). Immerhin, diese Aussage bezieht sich konkret auf die inkriminierte Handlung, die in der Vergangenheit liegt. Daraus zu schließen, der Beschuldigte sei gänzlich unbeeindruckt und wolle auch in Zukunft illegal Sans-papiers unterbringen, wäre verfehlt. Vielmehr ist die Hoffnung berechtigt, dass sich der Beschuldigte unter dem Eindruck der bedingten Geldstrafe und des vorliegenden Verfahrens zwar weiterhin für Schutzlose engagieren wird, fortan aber innerhalb der Grenzen des Legalen. Dem Beschuldigten kann demnach der bedingte Strafvollzug gewährt werden. c) Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keine Gründe für eine besonders lange Probezeit ersichtlich. Es erscheint daher angemessen, die Probezeit auf zwei Jahren anzusetzen.

## E. 8

Verbindungsbusse Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden, um der Warnwirkung der auszusprechenden Strafe Nachdruck zu verleihen. Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist, könnte dem Beschuldigten an sich zusätzlich eine Busse auferlegt werden (so erfolgt im Strafbefehl; act. 9 Ziff. 3). Die Strafbehörde ist aber nicht verpflichtet, eine Verbindungsbusse auszusprechen, vielmehr liegt dies im Ermessen der urteilenden Behörde, was die «Kann-Formulierung» von Art. 42 Abs. 4 StGB zum Ausdruck bringt. Vorliegend erscheint es weder notwendig noch angemessen, dem Beschuldigten zusätzlich eine Verbindungsbusse aufzuerlegen. Nicht zuletzt angesichts der Kostentragungspflicht (siehe nachfolgend E. VI.) stellt die Geldstrafe für den Beschuldigten eine genügend spürbare Sanktion dar, selbst wenn sie bedingt ausgefällt wird. Es bedarf keiner weiteren Sanktionen, um der Warnwirkung der ausgesprochenen Strafe Nachdruck zu verleihen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen. Dementsprechend sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens ihm aufzuerlegen (Art. 426

- 24 - Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG (i.V.m. Art. 424 StPO und § 199 Abs. 1 und 3 GOG) rechtfertigt sich eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.–. Der Verteidiger reichte anlässlich der Hauptverhandlung eine Honorarnote ins Recht (act. 33). Nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person dann Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen wird oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Da der Beschuldigte vorliegend schuldig zu sprechen ist, steht ihm kein Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen zu. Eine Prozessentschädigung ist dem Beschuldigten somit nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.